

# Oberlandesgericht Celle

## Urteil

20 U 44/07  
3 O 152/06 Landgericht Stade

Verkündet am  
16. Mai 2008

In dem Rechtsstreit

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. B als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 7. Mai 2008 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 26. Juni 2007 verkündete Urteil des Einzelrichters der 3. Zivilkammer des Landgerichts Stade wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e

I.

Der Kläger ist - neben seiner Schwester - Erbe nach seinem Vater Fred R (künftig: Betreuer). Er macht Schadensersatzansprüche gegen den beklagten Betreuungsverein geltend, weil die bei diesem beschäftigte Betreuerin B (vormals P, künftig auch Betreuerin genannt) Geld des Betreuten veruntreut haben soll. Das Rechtsverhältnis zwischen dem beklagten Betreuungsverein und der Betreuerin wurde durch einen „Honorarvertrag“ vom 3. Februar 1998 bestimmt (Bl. 24 ff. d. A.). Die Betreuerin wurde unter dem 5. September 2000 vom Amtsgericht Cuxhaven als Vereinsbetreuerin bestellt (Az.: 3 XVII R 2515, Bl. 27).

Der Kläger hat behauptet, die Betreuerin habe von verschiedenen Konten des Betreuten insgesamt 28.610,33 € zu Unrecht abgehoben und für sich verwandt. Dies hätte der beklagte Verein verhindern können, wenn er die Betreuerin ordnungsgemäß überwacht und kontrolliert hätte, wozu er nach Auffassung des Klägers verpflichtet gewesen wäre.

Der Kläger hat daher beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 28.610,33 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7. März 2007 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, er hafte für die vom Gericht bestellte Vereinsbetreuerin von vornherein nicht. Eine Aufsichtspflicht obliege allein dem Vormundschaftsgericht. Im Übrigen habe sich die Betreuerin stets als verlässlich und geeignet erwiesen. Unregelmäßigkeiten seien auch dem zuständigen Vormundschaftsgericht erstmals im November 2003 aufgefallen, also lange nach dem Tod des Betreuten im November 2002.

Schließlich hat der beklagte Verein behauptet, die streitgegenständlichen Beträge seien nicht veruntreut, sondern von der Betreuerin an den Betreuten ausgehändigt worden, der sie an den hiesigen Kläger, seinen Sohn, weiter gegeben habe.

Die Betreuerin ist mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 4. Juni 2006 wegen Untreue in 202 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist, verurteilt worden. Die Taten wurden jeweils im Rahmen von Betreuungsverhältnissen begangen; evtl. Straftaten zum Nachteil des Fred R - des Vaters des Klägers - waren nicht Gegenstand des Strafbefehls (vgl. 141 Js 24300/03 - StA Stade).

Das Landgericht hat die Klage nach Vernehmung der Betreuten als Zeugin abgewiesen und im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Beklagten zwar grundsätzlich eine Aufsichtspflicht obliege. Im vorliegenden Fall habe der Beklagte indessen erst im Juli und August 2001 Anlass gehabt, sich näher mit den finanziellen Gepflogenheiten der Betreuerin zu befassen. Zu diesem Zeitpunkt seien die vom Kläger behaupteten Taten zum Nachteil des Betreuten indessen nicht mehr zu verhindern gewesen.

Vereinzelt seien die streitgegenständlichen Barabhebungen wieder dem Vermögen zugeführt worden, indem sich die Barabhebungen vom Sparbuch der Sache nach als „Umbuchung“ erwiesen hätten, weil diese Beträge noch am gleichen Tage auf das Girokonto des Betreuten eingezahlt worden seien. Im Übrigen habe die Betreuerin als Zeugin erklärt, kein Geld des Betreuten für sich verwandt zu haben. Das sei nicht zu widerlegen.

Wegen des weiteren Vortrags erster Instanz wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Berufung. Er wiederholt seine Auffassung, ein Betreuungsverein sei nicht nur zur Aufsicht über die bei ihm beschäftigten Vereinsbetreuer verpflichtet, sondern hafte auch für deren Fehlleistungen. Der Verein müsse Vorsorge dafür treffen, dass ihm ungewöhnlich hohe Buchungen (über 500 €) bekannt würden. Der Betreute habe, was das Landge-

richt übersehen habe, Summen in der Größenordnung, wie sie von der Betreuerin abgehoben worden seien, nicht benötigt, was hätte auffallen und zu Kontrollen Anlass geben müssen.

Im Übrigen stelle das Landgericht zu Unrecht auf konkrete einzelne Abhebungen ab, wenn es ausführe, der Beklagte habe keinen Anlass sehen müssen, die Betreuerin mit Blick auf ihr Betreuungsverhältnis zum Vater des Klägers zu überprüfen. Die Gesamtheit der Konten des Betreuten sei zu betrachten. Außerdem sei hier zu berücksichtigen, dass die Betreuerin bereits im Jahre 2000 Straftaten zum Nachteil anderer Betreuer begangen habe, was ebenfalls nicht aufgefallen sei,

dem Beklagten aber hätte auffallen und ebenfalls Anlass zu genaueren Kontrollen geben müssen.

Der Kläger beantragt daher,

das Urteil des Landgerichts Stade abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, an ihn insgesamt 28.610,33 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7. März 2007 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er wiederholt und vertieft sein Vorbringen aus erster Instanz.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die vom Senat beigezogenen Betreuungs- und Strafakten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren (XVII R 2515 AG Cuxhaven nebst Sonderbänden und Abrechnungsordner sowie 141 Js 24300/03 - StA Stade).

II.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Es ist schon nicht ersichtlich, dass die Betreuerin dem Betreuten, Fred R, überhaupt einen Schaden zugefügt hat. Es ist nämlich nicht schlüssig dargetan, dass das beanstandete Verhalten der Betreuerin, nämlich Barabhebungen von einem Giro- und mehreren Sparkonten, überhaupt zu einem Schaden bei dem Betreuten geführt hat. Entgegen den Behauptungen des Klägers sind die von ihm beanstandeten Barabhebungen entweder nachvollziehbar von einem Konto des Betreuten auf ein anderes Konto des Betreuten verbucht worden oder der Verbleib des Bargeldes ist durch Quittungen belegt. Insoweit gilt im Einzelnen:

1. Zum Girokonto Nr. 754531

Unter dem 8. November 2000 hat die Betreuerin gemäß „Buchungsprotokoll Girokonto (Bl. 118 - 121 in der Betreuungsakte III XVII 2515 Bd. I, künftig: „Betreuungsakte“) 2.000 DM unter dem Verwendungszweck: „Pflegeheim/Pauschalpreis Heimkosten 11/00“ gebucht. Dieser Betrag ist - wie in der mündlichen Verhandlung von allen Beteiligten dann einvernehmlich festgestellt - vom Seniorenwohn- und Pflegeheim H ordnungsgemäß quittiert worden. Er ist danach in der Tat der Buchung entsprechend für Heimkosten verwendet worden (vgl. Stehordner „Rechnungslegung Fred R GZ 3 XVII R 2515, künftig: „Stehordner“). Der Betreute ist im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Zahlung von einem Wohnheim in ein anderes gezogen, was die ungewöhnliche Zahlungsweise und den „Pauschalpreis“ erklärt.

Entgegen den schriftsätzlichen Behauptungen des Klägers liegt der unter dem 23. November 2000 vorgenommenen Soll-Buchung „Pflegeheim/Barbetrag für Möbel/R“ über 468 DM tatsächlich der Erwerb eines Möbelstückes für den Betreuten zu Grunde. Dies folgt aus einer Quittung über die Zahlung von 468 DM für ein Sideboard (vgl. Bl. 13 Stehordner).

Unter dem 1. Dezember 2000 findet sich die Buchung „Pflegeheim/TG R Heimkosten + Pauschalpreis über 2.900 DM“. Zwei Quittungen über 2.500 DM bzw.

400 DM vom gleichen Tage befinden sich ebenfalls im Stehordner (dort Bl. 14), so dass auch der Verbleib dieses Bargeldes - wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung anerkannt hat - als geklärt anzusehen ist.

Unter dem 18. Juli 2001 ist ein Betrag von 5.000 DM gebucht, und zwar als „Umbuchung/Bargeldauffüllung“ (Bl. 120 Betreuungsakte). Diesen Betrag hat die Betreuerin vom Girokonto in bar abgehoben und dort im Soll gebucht. Ausweislich des „Buchungsprotokolls Bargeld“ (Bl. 130 Betreuungsakte) hat sie am gleichen Tage denselben Betrag als Bargeldauffüllung dem Bargeldkonto zugebucht, und zwar mit dem Girokonto als Gegenkonto.

Ausweislich des Buchungsprotokolls Bargeld hat sie diese 5.000 DM noch am gleichen Tage mit dem Verwendungszweck „R/Barauszahlung an den Klienten“ im Soll gebucht. Im Stehordner hinten („Bargeldkasse“ Bl. 5) findet sich vom gleichen Tage eine unterschriebene Quittung über 5.000 DM. Nach Auskunft des Klägers in der mündlichen Verhandlung hat diese Unterschrift eine gewisse Ähnlichkeit mit der seines Vaters, auch wenn er sie nicht als dessen Unterschrift ansehe.

Unter dem 23. August 2001 hat die Betreuerin für das Girokonto eine „Umbuchung/Bargeldauffüllung“ über 3.000 DM gebucht (Bl. 120 Betreuungsakte). Diese 3.000 DM sind am gleichen Tage dem Bargeldkonto als Haben gutgeschrieben worden (Bl. 130 Betreuungsakte). Dieses Konto befand sich zu diesem Zeitpunkt mit 2.400 DM im Soll, so dass der Betrag dazu diente, das Konto auszugleichen bzw. geringfügig ins Plus zu bringen. Das ist nicht zu beanstanden.

Der Senat verkennt nicht, dass ein Bargeldkonto nur schwerlich tatsächlich im Minus geführt sein kann. Da die übrigen Buchungen insoweit aber schlüssig sind, gab diese Buchung und der Umstand, dass sich das Konto im Minus befand, dem Beklagten keinen Anlass, Misstrauen zu hegen.

Unter dem 29. August 2001 findet sich über 600 DM für das Girokonto wiederum eine Buchung „Umbuchung/Bargeldauffüllung“. Die Gegenbuchung findet sich im Buchungsprotokoll Bargeld unter dem gleichen Tage als Eingang und als Ausgang unter dem Titel „Seniorenheim/TG R“. Eine entsprechende Quittung ist im Stehordner, Teilordner „Bargeldkasse“ als Bl. 6 abgeheftet. Auch insoweit bestand in

der mündlichen Verhandlung Einigkeit, dass diese Zahlung danach nicht zu beanstanden ist. Offensichtlich hat die Betreuerin auch hier Geld vom Girokonto abgehoben, in der Barkasse als Zugang verbucht, für Zwecke des Betreuten an Dritte weitergeben und diese Weitergabe quittieren lassen.

2. Sparbuch Nr. 3883329

Von diesem Sparbuch hat die Betreuerin unter dem 4. Januar 2002 und unter dem 2. Mai 2002 jeweils 2.000 € abgehoben, was indessen zwischen den Parteien streitig ist. Der Senat geht nach Vorlage der Auszahlungsquittungen (Bl. 130, 131 d. A.) davon aus, dass die Betreuerin diese Beträge abgehoben hat. Sie hat indessen gleich hohe Beträge, nämlich jeweils 2.000 €, unter dem 4. Januar 2002 und dem 30. April 2002, also taggleich bzw. jedenfalls im engen zeitlichen Zusammenhang auf das Bargeldkonto gebucht; damit ist davon auszugehen, dass die 2.000 € insoweit im Vermögen des Betreuten geblieben sind. Anschließend sind jeweils 2.000 € als Barauszahlung an den Betreuten verbucht. Über beide Zahlungen von 2.000 € gibt es Quittungen, die in ähnlicher Weise unterschrieben sind wie die o. g. Quittung über 5.000 DM (vgl. Stehordner, Unterordner Bargeld, Quittung Nr. 1 und Quittung Nr. 3 a, wozu anzumerken ist, dass nach der Währungsumstellung Anfang 2002 eine neue Blattzählung begonnen worden ist).

3. Sparbuch Nr. 1575299

Bezüglich des Verbleibs der insgesamt 19.000 DM, die von diesem Konto abgehoben worden und auf das Girokonto Nr. 754531 umgebucht worden sind, wird auf das landgerichtliche Urteil Bezug genommen. Das Landgericht hat - zutreffend - ausgeführt, dass die von dem Sparbuch Nr. 1575299 abgehobenen Barbeträge ausweislich des zugehörigen Buchungsprotokolls dem Girokonto Nr. 754531 zugeführt worden sind. Insoweit ergibt sich aus dem Buchungsprotokoll zum Sparkonto mit der Endnummer 299 (Bl. 125 Betreuungsakte), dass am 10. Januar 2001 10.000 DM, am 24. April 2001, am 11. Mai 2001 und am 14. Juni 2001 jeweils 3.000 € abgehoben worden sind. Diesen Soll-Buchungen stehen für das Girokonto unter dem 10. Januar 2001 eine Haben-Buchung in Höhe von ebenfalls 10.000 DM und für den 24. April, den 11. Mai und den 14. Juni 2001 je-

weils 3.000 DM als Haben-Buchung gegenüber (Bl. 118, 119 Betreuungsakte). Die entsprechenden Ausführungen des Landgerichts hat der Kläger im Übrigen inhaltlich nicht angegriffen.

4. Sparbuch Nr. 159779

Schließlich sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Betreuerin von dem Sparkonto mit den Endziffern 779 Beträge abgehoben und für sich verbraucht hat. Insoweit ist vom Kläger schon nicht schlüssig dargetan, dass dieses Sparbuch sich im Besitz der Betreuerin befand, so dass sie Abbuchungen hätte vornehmen können. Er selbst hat aus dem Besitz seines Vaters lediglich Nachweise über Abhebungen von den o. g. Sparbüchern mit den Endnummern 329 bzw. 299 vorgelegt. Nur hinsichtlich dieser beiden Sparkonten finden sich Unterlagen in der Betreuungsakte. Stattdessen hat die Ehefrau des Betreuten (Gertrud R) unter dem 21. September 2000, also kurz nach Übernahme der Betreuung ihres Ehemannes durch die Betreuerin Anfang September 2000, bestätigt, dass sich die gemeinsamen Sparbücher mit den Endziffern 779 und 198 in ihrem Besitz befänden. Anhaltspunkte dafür, dass die fraglichen Abhebungen zwischen September 2000 und Mai 2001 von der Betreuerin getätigt worden sind (vgl. im Einzelnen die Aufstellung Bl. 152 d. A.), lassen sich angesichts dieser Umstände nicht erkennen. Dies gilt umso mehr, als es durchaus plausibel ist, dass die Konten von Gertrud R verwaltet worden sind, denn es handelte sich um gemeinsame Sparbücher der Eheleute.

Dem entspricht es im Ergebnis, dass die Betreuerin unter dem 12. September 2000 den Erhalt von zwei Sparbüchern, nicht drei Sparbüchern, quittiert hat. Diese Quittung ist im Rahmen einer „Übergabeverhandlung“ erfolgt. Das Sparkonto mit der Endnummer 779 war nicht dabei.

5. Sparbuch Nr. 3575198

Die Umsätze auf dem Sparkonto 3575198 sind nicht Gegenstand des Verfahrens (vgl. die Aufstellung der Klagesumme Bl. 119 d. A.). Es kann mithin vernachlässigt werden, dass zwischen September 2000 und Januar 2001 auch von diesem Konto

Abhebungen erfolgt sind (Bl. 152 d. A.). Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung dieser Beträge finden sich im Übrigen nicht.

Nach alledem ergibt sich, dass es für den Beklagten keinen Anhaltspunkt dafür gab, dass die Betreuerin im Falle des Betreuten Fred R nicht ordnungsgemäß handeln und abrechnen würde. Alle vom Kläger beanstandeten Barumsätze sind ordnungsgemäß gebucht bzw. umgebucht worden oder können durch Quittungen belegt werden. Es ist kein Geld „verschwunden“.

Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, dass die erheblichen Barzahlungen an den Betreuten eine Nachforschungspflicht des Beklagten begründet hätten, er dieser nicht nachgekommen sei und deshalb diese Beträge zu ersetzen seien. Dem Kläger obliegt nämlich der Nachweis, dass die Betreuerin dem Betreuten einen Schaden zugefügt hat, was der Beklagte bei ordnungsgemäßer Ausübung seiner (hier unterstellten) Kontrollpflicht verhindert hätte. Diesen Beweis hat er nicht geführt, nachdem die Betreuerin - in erster Instanz als Zeugin vernommen - ausgeführt hat, sie habe dem Betreuten mehrfach größere Geldbeträge übergeben und sich hierüber Quittungen ausstellen lassen. Solche Quittungen befinden sich - betreffend insgesamt fünf Barzahlungen an den Betreuten - bei den Akten (s.o.; vgl. Stehordner, Bl. 1, 2, 5 vor bzw. Bl. 1 und 2 nach Währungsumstellung). Durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass die Aussage der Zeugin falsch ist und insbesondere die Quittungen gefälscht sind, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich; sie wären erst recht nicht bewiesen.

Die hier fraglichen - auch erheblichen - Barauszahlungen an den Betreuten persönlich mussten dem Beklagten ebenfalls keinen Anlass geben, näher nachzuforschen und das Gebaren der Betreuerin im Einzelnen zu kontrollieren. Auch dies gilt ebenfalls unabhängig von der Frage, ob für einen Betreuungsverein eine allgemeine Kontroll- und Nachforschungspflicht bestand. Eine solche Pflicht wäre nämlich nicht verletzt worden. Der Betreute war - das ist zwischen den Parteien nicht in Streit - voll geschäftsfähig, d. h. die Betreuerin war berechtigt, ihm auch größere Summen auszuhändigen. Der Hinweis des Klägers auf den Umstand, dass der Betreute nicht mehr in der Lage gewesen sei, seine eigenen Verhältnisse zu re-

geln, ändert hieran nichts. Dieser Umstand ist nämlich grundsätzlich der Anlass dafür, eine Betreuung einzurichten.

Dass der Betreute andererseits auch im Heim noch in der Lage war, seine eigenen Interessen wahrzunehmen, ergibt sich schon daraus, dass er darauf gedrungen hat, Ende 2000 in ein anderes Heim verlegt zu werden, weil er aus dem Doppelzimmer heraus wollte, das er mit einem beinamputierten Bewohner teilen musste (vgl. Bl. 25, 44 Betreuungsakte). Deshalb kann auch nicht beanstandet werden oder gibt Anlass zu weiteren Nachforschungen, dass die Betreuerin ihm Geld übergeben hat, das er dazu verwenden wollte, es an seinen Sohn, den Kläger, weiterzugeben. Ob er das tatsächlich getan hat, kann hier offen bleiben, weil es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Betreuerin die Beträge für sich verwandt hätte.

Schließlich hat das Amtsgericht Cuxhaven auf Initiative des Klägers mehrfach die Buchführung der Betreuerin überprüft (vgl. Betreuungsakte, Sonderakte Rechnungslegung). Es hat - sogar rückblickend - keinen Anlass für Beanstandungen gesehen. Dann ist nicht ersichtlich, wie der beklagte Verein - gewissermaßen aus ex ante Sicht - durch Prüfungsmaßnahmen einen angeblichen Schaden hätte verhindern sollen und müssen.

III.

Nach alldem ist die Berufung mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 zurückzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 710 Nr. 10, 711 ZPO. Anlass zur Zulassung der Revision bietet der vorliegende Einzelfall nicht (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Dr. B